



Fünfte Satzung
zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. September 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-53.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulations-satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtlich_veroeffentlichungen/2007/2007-55.pdf) zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtlich_veroeffentlichungen/2011/2011-33.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 Satz 1 werden nach den Worten „vor der Aufnahme Ihres Studiums“ die Worte „bzw. Modulstudiums“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „wer für ein Studium“ die Worte „bzw. Modulstudium“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „in der Fakultät Ihres Studiengangs“ die Worte „bzw. Ihres Moduls im Rahmen eines Modulstudiums“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 3 werden nach den Worten „die Studiengänge mit den entsprechenden Fächern“ die Worte „die Module für eine Modulstudium,“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 werden nach den Worten „mit den entsprechenden Fächerverbindungen bzw. Vertiefungsrichtungen“ die Worte „bzw. im Rahmen eines Modulstudiums gewünschten Module“ eingefügt.

4. In § 6 wird der Absatz 4 gestrichen.

5. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Hinzunahme oder Wegfall von Modulen im Rahmen eines Modulstudiums gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.“

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Im Rahmen eines Modulstudiums ist eine Rückmeldung nur dann möglich, wenn die Regelstudienzeit für das Modulstudium mehr als ein Semester beträgt.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012.

Bamberg, 20. September 2012

I. V.

gez.

**Prof. Dr. G. Wirtz
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 20. September 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2012.